

Bundesschiedskommission

Entscheidung

in dem Statutenverfahren

10/2020/St

auf Antrag der

Arbeitsgemeinschaft [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...],

- Antragstellerin und Berufungsführerin -

gegen

die Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Landesverband [...] –, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch die Landesvorsitzenden [...],

- Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission am 12. April 2021 unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,

Heike Werner, stellvertretende Vorsitzende,

Kristin Keßler, weiteres Mitglied,

gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Die Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] vom 21. Dezember 2020 wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Antragstellerin ist die Arbeitsgemeinschaft [...] im [...] SPD Kreis [...].

Der Vorstand der Antragstellerin hat am 6. Oktober 2020 die beiden SPD Mitglieder [...], stellvertretende Landesvorsitzende der [...] in [...], und [...] als neue Landesvorsitzende der [...] SPD nominiert und den Personalvorschlag dem Landesverband mitgeteilt.

Der [...] Landesverband der SPD – Antragsgegnerin in diesem Verfahren - wies die Antragstellerin darauf hin, dass nach § 18* Abs. 2 [...] Organisationsstatut ([...] Statut) u.a. Vorstände der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften antragsberechtigt und somit auch personalvorschlagsberechtigt seien. Dabei wurde der Hinweis „auf Landesebene tätigen Arbeits-gemeinschaften“ optisch hervorgehoben. § 18 * Abs. 2 [...] Statut lautet:

Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens fünf Wochen vorher beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge können nur durch eine Abteilungsmitgliederversammlung, eine Kreisdelegiertenversammlung, den Landesvorstand, die Delegiertenkonferenzen bzw. Vollversammlungen oder Vorstände der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaften sowie die Mitgliederversammlungen der Projektgruppen, Foren oder Fachausschüsse gestellt werden.

Die Genossin [...] und der Genosse [...] wurden von keinem anderen antragsberechtigten Gremium vorgeschlagen. So haben zum Beispiel auch die Mitglieder der AGS im SPD Landesverband [...] mit großer Mehrheit [...] und [...] für den Landespartei-vorsitz nominiert.

Ende November 2020 führte der Landesverband der SPD [...] einen digitalen Landesparteitag mit dezentraler Urnenwahl durch. Die Frist zur Einreichung von Initiativanträgen und Personalvorschlägen wurde durch die Versammlungsleitung auf den 27. November 2020, 18.00 Uhr festgelegt.

Die Genossin [...] nahm in ihrer Funktion als stellvertretende Landesvorsitzende der [...] als Delegierte mit beratender Stimme an dem Landesparteitag teil. Der Personalvorschlag [...] lag dem Parteitag nicht vor.

Mit einer E-Mail vom 27. November 2020 um 17:28 Uhr schlug die Genossin [...] den Genossen [...] und sich selbst als neue Landesvorsitzende des SPD Landesverbandes [...] vor. Die Sitzungsleitung des Parteitages lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass die Genossin [...] keine Delegierte sei.

Zur Einreichung von Anträgen auf Versammlungen heißt es in § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den [...] Landesverband der SPD (GO [...]):

§ 10 Abs. 1 GO [...]

Anträge sind der Versammlungsleitung rechtzeitig schriftlich einzureichen. Anträge aus der Mitte der Versammlung – Initiativanträge – bedürfen beim Landesparteitag der Unterstützung von mindestens 40 Delegierten, bei den Kreisdelegiertenversammlungen von 15 % der gewählten Delegierten. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung auf Empfehlung der Antragskommission.

Der im Streit stehende Personalvorschlag fand bei der Durchführung der Wahl keine Berücksichtigung. Als Landesvorsitzenden wurden die ehemalige Bezirksbürgermeisterin von [...] [...] (Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und der Vorsitzende der SPD-Fraktion im [...] Abgeordnetenhaus [...] gewählt.

Die Antragstellerin rief zur Klärung des Vorschlagsrechts am 11. Dezember 2020 die Landesschiedskommission [...] zur Durchführung eines Statutenstreitverfahrens an. Ein daneben von [...] und [...] eingeleiteter Wahlanfechtungsantrag gegen die Wahl des Landesvorstands der Antragsgegnerin wurde als unzulässig verworfen (vgl. dazu näher BSK, Entsch. vom 09.1.2021 - 9/2020/WA).

Mit einer Entscheidung vom 21. Dezember 2020 hat die Landesschiedskommission ihre Anrufung durch die [...] bereits als unzulässig angesehen. Die erstinstanzliche Schiedskommission führte im Wesentlichen aus, dass die Verletzung eigener Rechte der Antragstellerin nicht möglich erscheine. Zwar habe der Vorstand der Antragstellerin [...] und [...] für den Landesvorsitz der [...] SPD nominiert. Diese Nominierung sei indes zu Recht nicht berücksichtigt worden. Gemäß § 18 Abs. 2 [...] Statut seien auf Landesebene tätige Arbeitsgemeinschaften auf dem Parteitag

antragsberechtigt, nicht hingegen solche die auf Kreisebene tätig sind. Eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin erscheine unter diesen Umständen nicht möglich. Die Antragstellerin könne auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass die Nichtberücksichtigung der von ihrem Mitglied [...] erklärten Nominierung eine Verletzung eigener Rechte darstellen könne. Vorgenannte habe als stellvertretende Landesvorsitzende der [...] am Parteitag teilgenommen und die Nominierung vorgenommen, und nicht als Vertreterin der Antragstellerin. Eine Verletzung eigener Rechte der Antragstellerin erscheine unter diesen Umständen nicht möglich.

Der Vorstand der Antragstellerin hat am 30. Dezember 2020 mit Schreiben ihres stellvertretenden Vorsitzenden per Fax die Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt und begründet. Über die Einlegung einer Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission hat die Antragstellerin in unterschiedlichen Gremien beraten. Die Einlegung der Berufung wurde vom Vorstand der Antragstellerin am 15. Januar 2021 genehmigt. Zu Begründung wurde im Wesentlichen folgendes ausgeführt:

Nach Auffassung der Antragstellerin sei die Nominierung [...] wirksam erfolgt, da sie unter die Formulierung „Vorstand einer auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaft“ gem. § 18* Abs. 2 [...] Statut falle und somit eine Antragsberechtigung besitze. Die - aus Sicht der Antragstellerin - sperrige Formulierung der Vorschrift sei offenkundig so gewählt, um auch Vorstände unterhalb des Landesvorstandes einzubeziehen.

Zudem führt die Antragstellerin weiter aus, dass ihre Rechte auch dadurch verletzt worden seien, weil der auf dem Parteitag selbst durch die Genossin [...] als beratender Delegierte eingebrachter Personalvorschlag keine Berücksichtigung gefunden habe. Es bedürfe keines bestimmten Unterstützungsquorums für einen Personalvorschlag nach § 10 Abs. 1 GO [...], da diese Vorschrift sich nicht auf Personalvorschläge beziehe. Dies entspreche auch der geübten Praxis in der Partei. Zudem spreche § 3 Abs. 6 Wahlordnung (WahIO) dafür, dass die Stimmberechtigung der Teilnehmer keine Voraussetzung für das Wahlvorschlagsrecht bei innerparteilichen Nominierungen sei.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Beschluss der Landesschiedskommission vom 21. Dezember 2020 aufzuheben und festzustellen, dass

1. eine Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene der [...] SPD ein Antrags- und Personalvorschlagsrecht zum Landesparteitag nach § 18* [...] Statut besitzt und
2. Initiativ-Personalvorschläge auf dem Parteitag von beratenden Delegierten ohne Erfüllung des Unterstützungsquorums nach §§ 3 Abs. 6 WahIO, 10 Abs. 1 GO [...] rechtlich zulässig sind.

Die Antragsgegnerin ist dem - ohne förmlichen Antrag - entgegengetreten.

Ihrer Auffassung nach folge gem. § 3 Abs. 6 Satz 2 WahIO das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht, und nach § 18* [...] Statut sei eine Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene gerade nicht antragsberechtigt zur Ebene des Landesparteitages. Darüber hinaus könnten zwar nach den Vorschriften zur Durchführung von Versammlungen aus den Reihen der Versammlung zusätzliche Vorschläge gemacht werden, jedoch nur von stimmberechtigten Delegierten.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Vorbringen der Beteiligten wird auf die parteischiedsgerichtliche Akte der Bundesschiedskommission Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die Bundesschiedskommission kann offen lassen, ob das Statutenstreitverfahren der Antragstellerin als auf Kreisebene tätige Arbeitsgemeinschaft in Hinblick auf die Antragsberechtigung nach § 21 Abs. 2 Schiedsordnung – SchiedsO zulässig ist (vgl. dazu A.). Die Statutenstreitigkeit ist jedenfalls in der Sache unbegründet (vgl. B.).

A.

1. Das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin kann grundsätzlich im Wege eines Statutenstreitverfahrens verfolgt werden. Nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 Organisationsstatut (OrgSt) sind Schiedskommissionen zuständig bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften.

Vorliegend steht die Anwendung und Auslegung des Satzungsrechts (vgl. dazu BSK, Entsch. vom 12.1.2006 - 1/2005/St), nämlich ergänzende statutarische Bestimmungen zum [...] Statut einschließlich dessen Geschäftsordnung im Streit. Nach § 38* Abs. 1 [...] Statut und § 16 GO [...] handelt es sich dabei um Bestandteile des Statuts.

Über die Berufung im vorliegenden Statutenstreitverfahren entscheidet die Bundesschiedskommission gemäß § 1 Abs. 4 d) Schiedsordnung (SchiedsO) als Berufungsinstanz.

2. Die Berufung ist form- und fristgerecht nach § 21 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO eingelegt worden. Zwar ist der Einlassung der Antragstellerin nicht eindeutig zu entnehmen, wann welches Organ der Antragstellerin in welcher Zusammensetzung und mit welchem Ergebnis über die Einlegung der Berufung beraten hat. Die Berufung ist dennoch wirksam eingelegt. Denn die von einem Vertreter ohne Vollmacht vorgenommenen Prozesshandlungen können von der Partei in entsprechender Anwendung von § 89 Abs. 2 ZPO nachträglich genehmigt werden. Dies setzt voraus, dass der Genehmigende die Unwirksamkeit der bisherigen Prozessführung kennt oder zumindest mit ihr rechnet und mit seinem Willen zum Ausdruck bringt, sie verbindlich zu machen (Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 89 Rdnr 9, BGH, Urteil vom 22.10.2003 – IV ZR 398/02 –, NJW 2004, 59, 61). Dabei wirkt die Genehmigung auf den Zeitpunkt der Prozesshandlung, zum Beispiel Klageerhebung oder Rechtsmitteleinlegung, zurück (Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 89 Rdnr. 12). Aus den mitgeteilten mehrmaligen Beratungen der unterschiedlichen Organe der Antragstellerin zieht die Bundesschiedskommission den Schluss, dass spätestens in der nochmaligen Beratung des Vorstandes der Antragstellerin am 15. Januar 2021 die am 30. Dezember eingelegte Berufung rückwirkend genehmigt wurde.

3. Die Bundesschiedskommission kann offen lassen, ob das Statutenstreitverfahren der Antragstellerin als Arbeitsgemeinschaft in Hinblick auf die Antragsberechtigung nach § 21 Abs. 2 SchiedsO bereits unzulässig ist, wie die erstinstanzliche Schiedskommission meint.

§ 21 Abs. 2 SchiedsO sieht vor, dass Arbeitsgemeinschaften – zu denen die Antragstellerin als Kreisverband der AGS gleichfalls zählt – nur dann antragsberechtigt

sind, soweit sie geltend machen, durch die Auslegung und Anwendung des Statuts oder der anderen Satzungsvorschriften in eigenen Rechten verletzt zu sein und dies möglich erscheint. Vorgenannte Norm bringt zum Ausdruck, dass Statutenstreitverfahren von Arbeitsgemeinschaften als unselbständige Teile der SPD (vgl. Präambel der Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD vom 8. Juni 2020, BSK, Entsch. vom 12.1.2006 - 2/2005/St) keine Verfahren der objektiven Rechtskontrolle des Satzungsrechts der SPD sind, sondern nur dem subjektiven Rechtsschutz der Arbeitsgemeinschaften dienen. Die Arbeitsgemeinschaft muss daher die Verletzung eines eigenen (subjektiven) Rechts geltend machen, es muss also um die Auslegung und Anwendung von Satzungsrecht gehen, das ihr Rechte einräumt oder auch dem Schutz ihrer rechtlich geschützten Belange zu dienen bestimmt ist. § 21 Abs. 2 SchiedsO stellt darauf ab, ob die Verletzung eigener Rechte der Arbeitsgemeinschaften „möglich erscheint“ und knüpft damit an die sog. Möglichkeitstheorie an. Die Antragsberechtigung der Arbeitsgemeinschaft ist gegeben, wenn eine Verletzung in ihren eigenen Rechten unter Zugrundelegung ihres Vorbringens möglich erscheint. Diese Möglichkeit ist dann auszuschließen, wenn die geltend gemachten eigenen Rechte offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise nicht bestehen oder nicht der antragstellenden Arbeitsgemeinschaft zustehen können (vgl. zum staatlichen Prozessrecht u.a. BVerfG, Beschluss vom 09. 01. 1991 – 1 BvR 207/87 –, BVerfGE 83, 182, juris Rdnr. 48; Wysk, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 42 Rdnr. 124 m.w.N.; vgl. auch BSK, Entsch. vom 15.4.2015 - 2/2015/St). Ob die Verletzung der eigenen Rechte der Arbeitsgemeinschaft vorliegt, ist ansonsten erst im Rahmen der Begründetheit des Antrags zu klären (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. § 42 Rdnr. 66 m.w.N.).

Vorliegend steht die Anwendung und Auslegung von § 18* des [...] Statuts im Streit. Hätte die Antragstellerin Recht mit einer weiten Auslegung des Anwendungsbereichs einer Antragsberechtigung zu Landesparteitagen (alle Arbeitsgemeinschaften, die im Bereich des Landesverbandes tätig sind), wäre der Nominierungsvorschlag der Antragstellerin zu Unrecht zurückgewiesen worden. Die Bundesschiedskommission neigt zu der Auffassung, dass eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin zumindest möglich erscheint, denn ihre Rechtsauffassung ist nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise abwegig, weshalb insoweit die Landesschiedskommission die Anforderungen an die Antragsberechtigung

überspannt haben könnte. Aber auch die Gegenauffassung der Landesschiedskommission ist vertretbar.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, durch die Nichtberücksichtigung des Initiativpersonalvorschlags der Genossin [...] auf dem Landesparteitag in ihren eigenen Rechten als Arbeitsgemeinschaft verletzt zu sein, dürfte die erstinstanzliche Schiedskommission nach oben genannten Grundsätzen die Antragsberechtigung der Antragstellerin zu Recht verneint haben. Sie hat zu Recht darauf hingewiesen, dass [...] als stellvertretende Landesvorsitzende der AGS und damit als Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes der auf Landesebene tätigen Arbeitsgemeinschaft (vgl. § 15* Abs. 3 [...] Statuts) dem Landesparteitag angehörte und in dieser Eigenschaft die dem Personalvorschlag unterbreitet hat und nicht als Vertreterin der Antragstellerin. Insofern erscheint eine Verletzung der der Antragstellerin zustehenden Rechte nicht möglich.

Letztendlich bedarf es keiner abschließenden Klärung dieser Zulässigkeitsfrage, da das Statutenstreitverfahren in der Sache unbegründet ist.

B.

Die Statutenstreitanträge sind unbegründet.

1. Der Statutenstreitigkeitsantrag bezüglich der Antragsberechtigung von Kreisarbeitsgemeinschaften im Vorfeld des Landesparteitags hat keinen Erfolg.

Zu dem unter 1. gestellten Antrag wird festgestellt, dass eine Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene der [...] SPD kein Antrags- und Personalvorschlagsrecht zum Landesparteitag nach § 18* [...] Statut hat.

Hinsichtlich der Antragsrechte der Arbeitsgemeinschaften formuliert das [...] Statut in der oben genannten Vorschrift, dass die Delegiertenkonferenzen bzw. Vollversammlungen oder Vorstände der auf Landesebenen tätigen Arbeitsgemeinschaften Anträge zum Landesparteitag stellen können. Das ist bei einer Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene (Kreisarbeitsgemeinschaft) gerade nicht der Fall;

so sind Arbeitsgemeinschaften nur auf der Ebene ihrer jeweiligen Organisationsgliederung – hier der Kreisverband der [...] SPD - tätig. Die Antragstellerin hat auch weder vorgetragen noch ist etwas dafür ersichtlich, dass ihr seitens des Landesverbandes andere Rechte zuerkannt werden, bei denen sie auf Ebene der Landesorganisation tätig ist, um aus diesem zugewiesenen Recht irrigerweise ein Antragsrecht herzuleiten.

Einem Antragsrecht einer Kreisarbeitsgemeinschaft zum Landesparteitag stünde auch die Regelung des Organisationsstatuts auf Bundesebene entgegen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 OrgSt haben Arbeitsgemeinschaften ein Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene. Hier trifft das Bundesstatut eine bewusste Unterscheidung zu den Organisationsgliederungen der Partei, die gem. § 18 Abs. 2 OrgSt ein umfassendes Antragsrecht zu allen Ebenen der Partei besitzen.

Vielmehr hat die [...] SPD die Regelung auf Bundesebene übernommen und formuliert in § 18 * Abs. 2 [...] Statut aus, welche Organe der Arbeitsgemeinschaften Anträge stellen können (Delegierten- oder Vollversammlungen oder Vorstände).

Nach allem hat eine Kreisarbeitsgemeinschaft der SPD kein Antragsrecht zu Landesparteitagen, was die allgemeine Antragsmöglichkeit vor einem Parteitag anbelangt.

2. Der zweite Antrag der Antragstellerin bezieht sich auf den Zeitpunkt während des Parteitages selbst und der Möglichkeit von sogenannten Initiativanträgen.

Hinsichtlich dieses Antrags wird festgestellt, dass Personalvorschläge initiativ auf einem Parteitag grundsätzlich zwar von (auch beratenden) Delegierten unterbreitet werden können, diese Vorschläge aber in allen Fällen das in § 10 Abs. 1 GO [...] festgelegte Quorum erfüllen müssen.

Die Wahlordnung der SPD unterscheidet bei Wahlen zwischen der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu staatlichen Wahlen und parteiinternen Wahlen (z.B. Vorstandswahlen).

Dabei steht bei ersteren die Kandidat*innenaufstellung in einem engen Zusammenhang mit staatlichen Wahlen selbst und muss daher besondere rechtliche Vorgaben des Gesetzgebers beachten.

Nach § 21 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG) werden Parteibewerber*innen zu staatlichen Wahlen und Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung gewählt; hierbei ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt. Das Bürgerrecht auf Teilnahme an der Wahl umfasst hier auch die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.10. 1993 – 2 BvC 2/91 –, BVerfGE 89, 243, juris Rdnr. 39 m.w.N.) und gehört somit zum Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Aufl., § 21, Rdnr. 29).

Hier liegt zugleich ein wesentlicher Unterschied zu innerparteilichen Wahlen und Abstimmungen, an denen die Mitglieder kraft einer aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechtsstellung teilnehmen können (Ipsen, Parteiengesetz, 2. Aufl., § 17 Rdnr. 7) und nicht aufgrund staatlichen Wahlrechtsvorgaben. Für parteiinterne Wahlen sieht aber weder das Parteiengesetz noch ein anderes Gesetz eine mit § 21 BWahlG vergleichbare Regelung im Bereich des Vorschlagsrechts vor, so dass der Satzungsgeber grundsätzlich Satzungshoheit besitzt unter Berücksichtigung der in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes festgelegten Wahlrechtsgrundsätze.

Dies kommt in § 3 Abs. 6 WahlO zum Ausdruck, in dem der Satzungsgeber für die SPD regelt, dass bei Kandidat*innenaufstellungen für staatliche Wahlen jede oder jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung personalvorschlagsberechtigt ist (Satz 1) und im Übrigen das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht folgt (Satz 2). Dies bedeutet im Umkehrschluss: Wenn es um keine Kandidat*innenaufstellung zu staatlichen Wahlen geht, werden Antragsrecht und Personalvorschlagsrecht gleichbehandelt; so auch im vorliegenden Fall.

Die Verwendung des Begriffs „Teilnehmer“ in § 21 Abs. 3 BWahlG und § 3 Abs. 6 Satz 1 WahlO ist dem Umstand geschuldet, dass in einer Vielzahl von Fällen - oftmals in Wahlkreiskonferenzen – es bei der Aufstellung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten kein Delegiertensystem gibt, was in diesem Falle auch die Konkretisierung auf Stimmberechtigung erforderlich macht.

Anträge - und somit auch Personalvorschläge - müssen nach § 18 * der [...] Satzung spätestens fünf Wochen vor dem Parteitag eingereicht werden. Diese Frist war hier verstrichen, so dass es im vorliegenden Fall nur noch die Möglichkeit gegeben hat, Anträge und Personalvorschläge initiativ zu stellen. Für Initiativanträge sehen das [...] Statut i.V.m. mit der [...] Geschäftsordnung einzuhaltende Quoren vor. Nach § 18 Abs.

4 Satz 3 OrgSt, § 3 Abs. 6 Satz 1 WahlO i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 GO [...] bedürfen Initiativanträge (und somit auch Personalvorschläge) der Unterstützung von 40 Delegierten. Mit dieser Regelung wird ausdrücklich das Vorschlagsrecht einer einzelnen Person auf dem Parteitag in zulässiger Weise beschränkt. Aus dem Gesamtkontext des [...] Statuts einschließlich der Geschäftsordnung ergibt sich, dass die Bezeichnung Delegierte nur die stimmberechtigten Delegierten umfasst, andere werden „(Versammlungs-) Teilnehmer“ (vgl. § 9 GO [...]) oder auch „Delegierte mit beratender Stimme“ (§ 15* Abs. 3 [...] Statut) genannt.

Als stellvertretende Landesvorsitzende und damit Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes der auf Landesebene tätigen AGS hat die Genossin [...] eine lediglich beratende Stimme auf Landesparteitagen nach § 15 * Abs. 3 [...] Statut. Hierzu wurde im Rahmen des Wahlanfechtungsverfahrens 9/2020/WA von der Antragsgegnerin in dem dortigen Verfahren richtigerweise ausgeführt, dass zwar Delegierte mit beratender Stimme auf Parteitag grundsätzlich berechtigt sind, Personalvorschläge zu unterbreiten – also eine Vorstufe zu einem zulässigen Vorschlag -, sie müssen aber von 40 stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden, damit ihr Vorschlag zu einem wirksamen Personalvorschlag wird.

Die Behauptung der Antragstellerin, dass das Erfordernis von 40 Unterstützer*innen der geübten Praxis der Partei nicht entspreche, geht ins Leere. Unabhängig ob eine derartige Praxis tatsächlich existiert, hat § 10 Abs. 1 Satz 2 GO [...] dafür ausdrücklich eine zulässige Regelung getroffen, die anzuwenden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass (Initiativ-) Personalvorschläge - wie auch Initiativanträge - auf Landesparteitagen der SPD [...] von beratenden Delegierten ohne Erfüllung des Unterstützungsquorums nach §§ 3 Abs. 6 Wahlordnung, 10 Abs. 1 Geschäftsordnung der SPD [...] rechtlich nicht möglich sind.

Ergänzend weist die Bundesschiedskommission darauf hin, dass der Parteivorstand zur Unterstützung der Parteiarbeit in den Gliederungen vor Ort eine Handreichung veröffentlicht hat (Übersicht „Satzungsfragen“ herausgegeben vom SPD Parteivorstand (Stand Juni 2016) eingestellt im Mitgliederbereich auf SPD.de, S. 27 <https://www.spd.de/index.php?eID=dump-File&t=f&f=24768&token=e041c506de74d317bdbacf05c74cfa03e5a024a0>). Dort wird den vorgenannten Grundsätzen entsprechend ausgeführt:

„Beinhaltet die Satzung (Geschäftsordnung grundsätzlich nicht ausreichend) einer Gliederung oder die Richtlinie einer Arbeitsgemeinschaft keine besonderen Quoren oder Fristen für das Personalvorschlagsrecht gilt der in § 3 Absatz 6 Satz 2 WahIO fest geschriebene Grundsatz, dass das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht folgt. Das bedeutet, dass mit dem Antragsschluss auch die Frist für Personalvorschläge endet. Besteht die Möglichkeit von Initiativanträgen, so gilt dies ebenfalls für Personalvorschläge aber dann auch unter Berücksichtigung der i.d.R. dann verschärften Quoren (z.B. für Bundesparteitag 40 Delegierte aus 5 Bezirken).“

(Dr. A. Thorsten Jobs)